

## Seeufer Walensee

---

### Kennzeichnung

---

<i>Geschäftsnummer</i>	V 35
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Planungsamt
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	V 34 Seeufer Bodensee, V 36 Seeufer Zürich-/Obersee

---

### Beschreibung

---

#### **Auftrag des Richtplans 1987**

Der Richtplan 1987 beauftragte die beteiligten Behörden, einen Gesamtplan Seeufer zu erarbeiten, welcher Kanton und Gemeinden als Leitlinie dienen soll, ihre raumwirksamen Vorhaben an den st.gallischen Anteilen von Bodensee, Walensee und Zürichsee sachgerecht wahrzunehmen. Die Ufer unserer Seen gehören zu den reichhaltigsten, aber auch verletzlichsten Landschaftsteilen. Durch Umweltbelastungen und zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck sind sie in Bestand und Gestalt gefährdet. In dieser Situation hat die Seeuferplanung die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche, die sich auf engem Raum konkurrenzieren, besser aufeinander abzustimmen. Dabei sollen sowohl der Schutz der Naturgegenstände als auch die Erholungsfunktionen von See und Uferlandschaft sichergestellt werden. Als besonders schutzwürdig gelten die landseitigen Flachmoore mit den vorgelagerten Schilfgürteln sowie seeseits die Unterwasserflora, die Laichplätze sowie ganz allgemein die Flachwasserzone und das wechselseitig trockene und benetzte Ufer.

#### **Schutz- und Nutzungskonzept Walensee**

Nach einer ersten Bedürfnisabklärung bei den vier betroffenen Ufergemeinden, den Regionalplanungsgruppen Sarganserland-Walensee und Linthgebiet, interessierten Verbänden und beim Nachbarkanton Glarus wurde in Anlehnung an die Vorgaben der Seeuferplanung Zürich-/Obersee ein ähnliches Schutz- und Nutzungskonzept auch für den Walensee erarbeitet. Dieses wurde im Sommer 1999 den oben erwähnten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

Allgemein wurde der Bericht zur Seeuferplanung Walensee als wertvolles Arbeitsinstrument mit angemessenen Zielen und Massnahmenvorschlägen zur künftigen Entwicklung des Seeuferbereichs begrüsst. Vor allem von Seiten der Gemeinden wurde

betont, dass der Gesteinsabbau am Nordufer auch in Zukunft möglich sein solle, dass im Interesse eines intakten Landschaftsbildes dieser aber inskünftig im Untertageabbau anzustreben sei. Ähnlich wie am Zürich-/Obersee wurde verlangt, dass eine Beschränkung der Bootsliegeplätze nur in verbindlicher Absprache mit dem Kanton Glarus und nicht im Alleingang zu regeln sei. Im übrigen wurden von allen Befragten zum Teil abweichende Ansichten zu Konzeptaussagen zu einzelnen örtlich begrenzten Uferabschnitten geäussert.

### **Ausscheiden von Vorrangfunktionen**

In der Bestandesaufnahme wurde festgestellt, dass

- im Gegensatz zu den meisten anderen grösseren Schweizer Seen noch fast zwei Drittel des Walenseufers unverbaut und in natürlichem Zustand sind,
- die Naturufer zwischen Weesen und Walenstadt infolge ihrer exponierten Südlage als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere von hohem Wert sind,
- auf der südlichen Seeseite die Nutzung im Uferbereich dagegen von der ufernahen Führung von Eisenbahn, Staatsstrasse und Radweg dominiert wird.

In einem nächsten Schritt wurden die Konflikte mit Natur und Landschaft am Seeufer ermittelt, welche sich aus den verschiedenen Nutzungsansprüchen ergeben. Das Augenmerk richtete sich hier vor allem auf die zunehmende Intensivierung des Freizeitverkehrs sowie auf den Felsabbau am Nordufer.

Zur Entflechtung der teilweise gegensätzlichen Schutz- und Nutzungsinteressen wurden den einzelnen Seeuferabschnitten sogenannte Vorrangfunktionen wie Natur, Erholung, Kulturlandschaftsschutz, Siedlung/Gewerbe und Verkehr zugewiesen.

Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäss ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien:

- **Natur**  
Seltene Arten und Biotope erhalten, bestehende Belastungen reduzieren, gestörte Standorte aufwerten, Wiederherstellen von fehlenden Vernetzungen, keine neuen Bauten und Anlagen.
- **Erholung**  
Konzentration und zurückhaltende Ergänzung des Angebots für die intensive Erholungsnutzung; Ergänzung des Angebots für die extensive Erholungsnutzung. Nur solche Anlagen sollen zugelassen werden, die auf einen Standort am Wasser angewiesen sind; dabei ist der naturnahe Zustand des Ufers zu erhalten und nach Möglichkeit wiederherzustellen. Begrenzung der Zahl der Bootsliegeplätze gemäss Vereinbarung mit Kanton Glarus (noch ausstehend).
- **Kulturlandschaftsschutz**  
Erhalten der charakteristischen Kulturelemente in Gebieten mit für die Region typischer Ausprägung der Bewirtschaftung und/oder Siedlungsstruktur.

- **Siedlung/Gewerbe**  
Verbesserung des Zugangs zum See und der Gestaltung der Ufer, Aufwertung der Lebensräume. Dasselbe gilt auch für das Waffenplatzgelände Walenstadt.
- **Verkehr**  
Verkehrsanlagen im bisherigen Umfang beibehalten, Ufergehölze erhalten.

### Dokumentation

- Seeuferplanung Walensee, Planungsamt 1999

---

### Beschluss

---

### Grundsätze zur Entwicklung der Uferabschnitte

Die Seeufergemeinden werden eingeladen,

- die Entwicklung der Uferabschnitte gemäss den ihnen in der Richtplankarte zugewiesenen Vorrangfunktionen und den im Bericht Seeuferplanung Walensee 1999 vorgeschlagenen Massnahmen zu fördern;
- insbesondere die Flachwasserzonen sowie die Fluss- und Bachdeltas als dynamische Landschafts- und Gewässerelemente zu erhalten bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen; dabei ist zu beachten, dass im Abstand bis zu 150 m vom Ufer für Motorschiffe keine Parallelfahrten erlaubt sind (Art. 53 BSV, SR 747.201.1);
- Erholungsanlagen im Uferbereich nur zuzulassen, wenn sie auf einen Standort am Wasser angewiesen sind; direkt am Ufer sollen keine neuen Campingplätze mehr bewilligt werden;
- landwirtschaftliche Nutzflächen im Seeuferbereich zu extensivieren und in der Gemeindeferschutzverordnung entsprechend auszuscheiden;
- dafür zu sorgen, dass hart verbaute Uferabschnitte bei jeder sich bietenden Gelegenheit naturnah gestaltet werden, wo dies ökologisch sinnvoll und in Berücksichtigung der Hochwassersicherheit vertretbar ist.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Planungsamt

### Nutzungsbeschränkungen im Seeuferbereich

Im Seeuferbereich gelten folgende Beschränkungen für bestimmte Nutzungen:

- Im Seeuferbereich können keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden.
- Im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes dürfen im Seeuferbereich keine Abbauvorhaben im Tagbauverfahren mehr bewilligt werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Planungsamt

### **Beschränkung der Bootsliegeplätze**

Der Kanton St. Gallen prüft eine verbindliche Regelung mit dem Kanton Glarus in Bezug auf die Beschränkung der Bootsliegeplätze. Als Leitlinie für eine solche Regelung soll der im Bericht zur Seeuferplanung 1999 genannte zulässige Maximalbestand gelten.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Planungsamt
<i>Beteiligt</i>	Baudirektion des Kantons Glarus, Gemeinden, Tiefbauamt

### **Störfallvorsorge an Strassen**

In Bezug auf die Störfallvorsorge hat das Amt für Umweltschutz zu prüfen, ob für bestimmte Strassenabschnitte am Seeufer eine Risikoermittlung auszuarbeiten ist. Zusammen mit dem Tiefbauamt werden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen festgelegt.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Amt für Umweltschutz
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Januar 2003

---